




Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

 **Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften**
NKR-Nummer 72/2022, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein erheblicher Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Gegenstand des Artikelgesetzes ist eine Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart, des Kommunalwahlgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Ziel ist es Jugendlichen ab 16 Jahren das passive Wahlrecht für Gremienwahlen und für wahllose Menschen das kommunale Wählen zu ermöglichen. Weiter soll das Bürgermeisterwahlrecht reformiert werden. Außerdem sollen die Aufstellung von Wahlvorschlägen sowie die Organisation und Durchführung von Kommunalwahlen in verschiedenen Punkten vereinfacht werden. Weiter wird das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Bürgermeister auf 18 Jahre abgesenkt. Ergänzt wird zudem ein Schriftformerfordernis im Rahmen der Wahlanfechtung.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Durch das Regelungsvorhaben entsteht für die Bürgerinnen und Bürger insgesamt nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand, da nur einzelne Personen vom Regelungsinhalt betroffen sind.

II.1.2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

II.1.3. Verwaltung

Durch das Regelungsvorhaben entsteht für die Verwaltung insgesamt nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

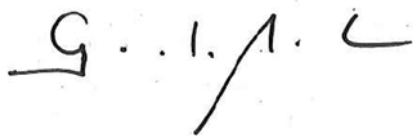
II.2. Nachhaltigkeitscheck

Auf den Nachhaltigkeitscheck wurde im Ganzen verzichtet, da mit erheblichen Auswirkungen nicht zu rechnen ist.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Sofern im Rahmen der Wahlanfechtung ein (Schrift-)Formerfordernis vorgesehen ist (Vgl. § 31 Abs. 1 KomWG), regt der Normenkontrollrat BW an, zu prüfen, ob sich das Land dafür einsetzen sollte, entsprechende Regelungen innerhalb der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder dahingehend zu ändern, dass Rechtsbehelfe zukünftig auch in der Fassung zulässig sind, dass diese auch unter Nutzung eines Landesportals mit Authentifizierungserfordernis formulargebunden eingereicht werden können.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Bernhard Bauer
Stellvertretender Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg